

**74 202 02**

**Hausordnung Festhallen**

Mitteilungsblatt

Hausordnung für die Benutzung der  
Festhallen der Stadt Alsdorf vom  
23.06.1983

30 - 18.08.1983

### Hausordnung für die Benutzung der Festhallen der Stadt Alsdorf

1. Die Stadt Alsdorf überläßt Vereinen und Verbänden - im nachfolgenden "Nutzer" genannt - die Festhallen., in besonderen Fällen auch Turnhallen, zur Durchführung von kulturellen und geselligen Veranstaltungen gegen Entgelt. Die Genehmigung wird vom Bürgermeister schriftlich erteilt. Die Höhe des jeweiligen Entgelts richtet sich nach den einschlägigen Beschlüssen des Rates.
2. Vom Nutzer werden der Stadt eine oder mehrere Personen genannt, die der Stadt gegenüber für die Einhaltung der Hausordnung verantwortlich sind. Der Nutzer hat die erforderliche Zahl von Ordnungspersonen während der Veranstaltung zu garantieren.
3. Die Hallen dürfen für die Veranstaltungen erst freigegeben werden, wenn die Fußböden der Halle abgedeckt und die Benutzung des Bodens mit Straßenschuhen möglich ist. Ausnahmen gestattet der Bürgermeister.
4. Der Nutzer ist verpflichtet, die für den Ausschank von Getränken und sonstigen erforderlichen ordnungsbehördlichen Genehmigungen rechtzeitig einzuholen. Ohne diese Genehmigungen darf die Veranstaltung nur ohne Ausgabe von Getränken und Speisen durchgeführt werden.
5. Die Stadt Alsdorf übergibt die Halle dem Nutzer in ordnungsgemäßigem Zustand. Der Nutzer prüft vor Benutzung die Halle und Einrichtungsgegenstände auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck und stellt durch den Verantwortlichen sicher, daß schadschafte Einrichtungsgegenstände nicht benutzt werden.
6. Die Anweisungen des Hausmeisters sind regelmäßig zu beachten, insbesondere bei der Aufstellung einer Ausschanktheke und der Ausschmückung der Halle.
7. Grundsätzlich obliegt dem jeweiligen Nutzer die Umrüstung der Halle zur Festhalle. Vor jeder Veranstaltung ist der Bodenschutzbelag ordnungsgemäß auszulegen. Soweit Bühnenpodeste aufzubauen sind, hat dies ordnungsgemäß zu geschehen. Der Aufbau der Tische und Stühle richtet sich nach dem in der Halle aushängenden Bestuhlungsplan. Bei der Ausschmückung der Halle dürfen keine Beschädigungen an der Decke und an den Wänden entstehen.

8. Der Nutzer ist berechtigt und verpflichtet, je nach den Bedürfnissen der einzelnen Veranstaltung hinreichende Möglichkeiten zur Garderobenablage zu geben und hierfür ausreichendes Personal zu stellen. Für die Verwahrung der Garderobe darf er eine angemessene Gebühr verlangen. Die Haftung für die in Verwahrung genommene Garderobe darf nicht abgelehnt werden. Der Nutzer ist verpflichtet, eine entsprechende Versicherung abzuschließen und dem Bürgermeister den Nachweis der Versicherung und der Prämienzahlung auf Verlangen zu erbringen.
9. Der Nutzer hat für größte Sauberkeit und Ordnung zu sorgen. Jede Beschmutzung des Fußbodens, der Wände und der Einrichtungsgegenstände ist zu vermeiden.
10. Die Betriebsvorrichtungen für Beleuchtung und Heizung dürfen von den vom Benutzer genannten Verantwortlichen betrieben werden.
11. Nach Benutzung der Halle sind Tische und Stühle auszuräumen und die Turngeräte in die Geräteräume geordnet einzuräumen, damit der Turnbetrieb am nächsten Schultag nicht behindert wird.
12. Im Anschluß an die Benutzung sind sowohl die Halle selbst als auch die benutzten Nebenräume und Einrichtungen in einem einwandfreien sauberen Zustand so zu verlassen, daß die sofortige Benutzung durch andere Vereine bzw. die Abhaltung des schulischen Sportunterrichts jederzeit gewährleistet sind. Die Toilettenanlage ist von übermäßigen Verschmutzungen zu reinigen. Verschmutzungen auf dem Bodenschutzbelag sind zu entfernen. Sodann ist der Bodenschutzbelag abzunehmen und ordnungsgemäß unterzubringen.
13. Bezüglich der Haftung des Nutzers wird auf die Nutzungsgenehmigung verwiesen.